

- die Beratung von Aufgaben und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe,
- die Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule, insbesondere für die Erhöhung des Niveaus des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit, von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- die Beratung des Arbeitsplanes und der Schuljahresanalyse der Schule.

(4) Beratungen des Pädagogischen Rates sind entsprechend den schulpolitischen und pädagogischen Erfordernissen durchzuführen. Sie sind durch den Direktor langfristig zu planen und unter Einbeziehung der Pädagogen gründlich vorzubereiten.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich sorgfältig auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung im Pädagogischen Rat sind als Empfehlungen zusammenzufassen. Empfehlungen des Pädagogischen Rates können vom Direktor für verbindlich erklärt werden.

## §22

### Die Fachzirkel

(1) Die Fachzirkel dienen der Qualifizierung der Pädagogen im Prozeß der Arbeit. Sie fördern die schöpferische Tätigkeit der Lehrer und Erzieher und helfen ihnen, eine hohe Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere des Unterrichts, zu erreichen.

(2) Inhalt und Arbeitsweise der Fachzirkel werden durch die schulpolitischen Aufgabenstellungen und die konkreten Erfordernisse der Bildung und Erziehung an den Schulen bestimmt. Zu den Aufgaben der Fachzirkel gehören:

- der Meinungs- und Erfahrungsaustausch über schulpolitische, fachwissenschaftliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Arbeit sowie die Information über neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Fachliteratur,
- die Durchführung von Hospitationen und ihre Auswertung,
- die gegenseitige Hilfe bei der rationellen Vorbereitung des Unterrichts, beim Einsatz von Unterrichtsmitteln und von Sendungen des Schulfunks und -fernsehens zur effektiven Gestaltung einzelner Stoffkomplexe und Unterrichtsstunden,
- die Verallgemeinerung und Verbreitung fortgeschrittener Erfahrungen.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Kreiskabine- nett sichert der Direktor, daß jeder Lehrer und Erzieher an der Arbeit eines Fachzirkels teilnehmen kann.

## §23

### Der Oberschulbereich

(1) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische - Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teiloberschulen und ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(2) Die Leiter der Teiloberschulen sichern im Auftrag des Direktors des Oberschulbereiches die ordnungsgemäße Durch-

führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Teiloberschulen. Sie sind dem Direktor rechenschaftspflichtig und gegenüber den in ihrer Teiloberschule tätigen Pädagogen weisungsberechtigt.

(3) Die Leiter der Teiloberschulen arbeiten mit den Gemeindevertretungen und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

## IV.

### Der Klassenleiter

## §24

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den in der Klasse tätigen Lehrern, Erziehern und Betreuern, der FDJ- oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszu- arbeiten. Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- gemeinsam mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflusst und günstige Bedingungen für die Herausbildung - allseitig und harmonisch entwickelter Persönlichkeiten schafft,
- gemeinsam mit den Lehrern und Erziehern darauf einzu- wirken, daß alle Schüler intensiv lernen, sorgfältig ihre Hausaufgaben anfertigen und das Klassenziel erreichen, daß Schülern mit zeitweiligen Schwierigkeiten individuelle Hilfe gewährt wird sowie spezielle Fähigkeiten und Begabungen gefördert werden,
- im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften seine Schüler für eine vielseitige außerunterrichtliche Tä- tigkeit, für eine aktive sportliche Betätigung, für gesell- schaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung zu gewinnen,
- die Entwicklung eines jeden Schülers aufmerksam zu ver- folgen, die Schülerdokumente gewissenhaft zu führen und eine pädagogisch-psychologisch begründete Beurteilung der Schüler zu geben,
- hygienisches Verhalten und eine gesunde Lebensführung der Schüler zu fördern,
- die Berufs- bzw. Studienaufklärung und -Orientierung der Schüler zu unterstützen,
- alle organisatorischen Aufgaben, die mit der Leitung sei- ner Klasse verbunden sind, sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Klassenleiter hat das Recht,

- sich über Fragen der pädagogischen Arbeit, insbesondere über Leistungen und Verhalten der Schüler, mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern zu beraten und notwendige Maßnahmen festzulegen,
- Schüler seiner Klasse für ausgezeichnete Leistungen und beispielhaftes Verhalten zu belobigen oder bei groben Verstößen gegen die Ordnung und Disziplin zu tadeln und darüber die Eltern der betreffenden Schüler zu informie- ren,
- Schüler seiner Klasse auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Unterrichtstagen im Schuljahr zu beurlauben,
- Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und unter Einbezie- hung des Klassenelternaktivs und gegebenenfalls der Ar- beitskollektive, in denen die Eltern tätig sind, Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung einzuleiten. Über diese Maßnahmen ist der Direktor zu informieren.